



**Entgeltordnung  
für die Nutzung von Leistungen des Tierforschungszentrums  
der Universität Ulm**

vom 07.06.2021

In seiner Sitzung am 26.05.2021 hat der Senat der Universität Ulm aufgrund § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG folgende Entgeltordnung für das Tierforschungszentrum beschlossen.

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Entgeltregelung regelt die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Leistungen des Tierforschungszentrums durch Mitglieder der Universität Ulm und Dritte.
- (2) Die Benutzung des Tierforschungszentrums richtet sich nach der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Tierforschungszentrum (VBO TFZ) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Entgeltspflicht**

- (1) Für die Nutzung von Leistungen des Tierforschungszentrums (Zucht und Haltung von Versuchstieren, Bereitstellung von Ressourcen wie Käfigen oder Isolatoren, spezielle Dienstleistungen) werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts besteht auch dann, wenn eine Leistung beauftragt aber nicht in Anspruch genommen wurde.

**§ 3 Höhe des Entgelts**

- (1) Die Höhe der Entgelte wird durch das Präsidium nach Anhörung der Tierforschungskommission festgesetzt. Die Tierforschungskommission hat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Soweit tierärztliche Leistungen nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) abgerechnet werden können, soll diese der Berechnung zugrunde gelegt werden. Sonst sollen bei der Festsetzung der Entgelte soweit vorhanden Marktpreise, grundsätzlich jedoch kostendeckende Entgelte, hilfsweise durchschnittliche Verbrauchszahlen und die VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt werden.
- (3) Bei der Höhe des Entgelts wird zwischen internen (§ 7 Abs. 1 VBO TFZ) und externen (§ 7 Abs. 2 VBO TFZ) Nutzenden unterschieden. Für interne Nutzende kann ein deutlich ermäßigtes Entgelt festgelegt werden. Die Entgelte für externe Nutzende verstehen sich zusätzlich einer ggf. anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (4) Das Präsidium kann mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen einen ermäßigten Kostensatz vereinbaren, wenn diese in Trägerschaft der Max-Planck-Gesellschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft oder Leibniz-Gemeinschaft stehen und mit der Universität in Forschung und Lehre eng zusammenarbeiten. Dabei sollen Kosten in doppelter Höhe der für interne Nutzende geltenden Kostensätze berechnet werden, maximal aber die für jeweils externe Nutzende geltenden Kostensätze, jeweils zzgl. einer ggf. anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- (5) Bei der Beschaffung von Versuchstieren haben die jeweiligen Nutzenden die Kosten selbst zu tragen. Neubeschaffungen sind projektspezifisch durch die Nutzenden zu finanzieren.
- (6) Für Fortbildungen und Weiterbildungsveranstaltungen kann ein gesondertes Entgelt festgelegt werden.

#### **§ 4 Rechnungsstellung**

- (1) Bei internen Nutzenden werden die Entgelte den jeweiligen Projektleitungen monatlich in Rechnung gestellt und intern umgebucht.
- (2) Bei externen Nutzenden einschließlich außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden die Entgelte den Nutzenden in der Regel monatlich in Rechnung gestellt. Es kann eine Vorauszahlung in angemessener Höhe erhoben werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.06.2012, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/2012, S. 201 f. außer Kraft.

Ulm, den 07.06.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -